

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) der Stadt Müllheim
in der Fassung vom 26.07.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland am 17.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) vom 26.07.2017 beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 der Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

§ 3

Dauer der Kurtaxenpflicht

3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 2 entsteht am 01. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxenbescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohner endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

Artikel 2

Der § 4 der Satzung wird um folgende Absätze ergänzt:

§ 4

Kurbezirk und Kurtaxe

2) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 60,00 Euro.

3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

Artikel 3

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5

Ermäßigungen, Befreiungen

Abs. 2

e) wird ersatzlos gestrichen

aus bisher f) wird e)

Artikel 4

§ 7 Abs. 2 wird neu gefasst

§ 7

KONUS-Gästekarte

2) Jede Person, die der Kurtaxepflicht nach § 4 Abs. 1 unterliegt und nicht nach § 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte. Kurtaxepflichtige Einwohner nach § 4 Abs. 2 haben keinen Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Müllheim, den 08.05.2024

Martin Löffler
Bürgermeister